



Tag des offenen Hofes 2026

Landwirtschaft zeigen, wie sie wirklich ist. Darum geht es beim bundesweiten Tag des offenen Hofes, der in Schleswig-Holstein am

Sonntag, den 14. Juni 2026

Um den Verbrauchern ein möglichst realitätsnahes Bild von der Landwirtschaft vermitteln zu können, bitten wir Sie um Unterstützung bei der Akquise der Betriebe. Interessierte Landwirtinnen und Landwirte melden sich bitte per E-Mail: s.dreyer@bvsh.net

Der Landesbauernverband koordiniert die zentrale Bewerbung des Aktionstags und organisiert die Zusammenarbeit mit dem Medienpartner sowie die Pressearbeit. Einen Leitfaden mit Tipps zur Veranstaltungsbewerbung, zur Ausrichtung eines Hofprogramms, zur effizienten Organisation und zu wichtigen versicherungstechnischen Fragen erhalten die Teilnehmer nach ihrer Anmeldung.

Der TdoH in Schleswig-Holstein wird unterstützt durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Sammelantrag 2026

Der Kreisbauernverband Plön mit Neumünster ist, wie in den Vorjahren, gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich.

Insbesondere mögliche Neukunden bitten wir darum sehr frühzeitig den Kontakt zu uns aufzunehmen.

Abgabe des Antrages ist spätestens Freitag, 15.05.2026, das heißt, der Antrag muss **spätestens am 15.05. auf dem Server** abschließend bearbeitet und eingereicht sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

KBV Plön Tel: 04522-2536

Herzlich Willkommen Frau Bruhn

Seit dem 01.02.2026 dürfen wir Frau Bruhn herzlich in unserem Team begrüßen. Wir freuen uns sehr, sie als neue Büroassistentin in unserer Geschäftsstelle willkommen zu heißen. Mit ihrer freundlichen Art und ihrer sorgfältigen Arbeitsweise unterstützt sie uns bereits tatkräftig im Büroalltag. Frau Bruhn übernimmt vielfältige organisatorische Aufgaben und sorgt für einen reibungslosen Ablauf. Sie ist erste Ansprechpartnerin für viele Anliegen unserer Mitglieder. Mit Engagement und Überblick bringt sie Struktur und frischen Schwung in unsere Abläufe. Wir sind dankbar, eine so motivierte Mitarbeiterin gewonnen zu haben. Auch die Zusammenarbeit im Team gestaltet sich von Beginn an sehr angenehm. Unsere Mitglieder dürfen sich auf eine kompetente und hilfsbereite Unterstützung freuen. Liebe Frau Bruhn, wir wünschen Ihnen weiterhin einen guten Start und freuen uns auf die gemeinsame Zukunft!

Das Team der Kreisgeschäftsstelle Plön & Neumünster

Agrardiesel kommt zurück

Die Agrardieselerückvergütung war eine der Kernforderungen anlässlich der Bauernproteste. Auch wenn es einige Zeit gedauert hat, hat die Bundesregierung nun beschlossen, das von ihr gemachte Versprechen der Wiedereinführung umzusetzen. Die geplante Wiedereinführung sieht demnach folgendermaßen aus:

Für das gerade abgelaufene Verbrauchsjahr 2025 können mit dem im Jahr 2026 zu stellenden Antrag 6,44 ct/l erstattet werden.

Ab dem 01.01.2026 gilt wieder der ursprüngliche Entlastungssatz von 21,48 ct/l.

Es ist zu beachten, dass dieser erst mit dem Antrag im Jahr 2027 beantragt werden kann.

Anträge können nach wie vor selbständig online über das Portal des Zolls beantragt werden. Daneben ist aber auch die Antragstellung über die Kreisgeschäftsstellen

des Bauernverbands möglich. Alle Kreisgeschäftsstellen verfügen über die notwendigen Voraussetzungen. Beachten Sie, dass nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr die Antragsfrist bis 30.09. gilt, sondern ein solcher Antrag bis zum 31.12. gestellt werden kann. Um aber auch hier möglichst frühzeitig eine Entlastung zu erfahren, empfiehlt es sich, den Antrag zu stellen, sobald alle Unterlagen vorliegen. Ebenfalls empfiehlt es sich im Jahr 2026 für 2025, auch bei einer geringen Erstattung, einen Antrag zu stellen, da ansonsten in 2027 für 2026 ein „großer“ Antrag mit deutlich höherem Aufwand erstellt werden muss.

Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle, sofern wir unterstützend tätig werden sollen. 04522 - 2536



Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt
suchen wir mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden
für unsere Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg einen/eine

Volljuristen/Volljuristin (m/w/d)

IHRE AUFGABEN	UNSERE ANFORDERUNGEN
- Beratung von Mitgliedern: in agrarrechtlichen Angelegenheiten, etwa gleichgewichtig aus dem Öffentlichen Recht und dem Zivilrecht - Interessensvertretung: Teilnahme an rechtspolitischen und gesellschaftlichen Diskussionen - Fachliche Betreuung: Information unserer Kreisgeschäftsstellen - Vertretung des Verbands: in den einschlägigen Gremien auf Landes- und Bundesebene	- Erfolgreicher Abschluss beider juristischer Staatsexamina - Berufsanfänger willkommen! - Flexibilität, Kommunikationsstärke, Eigeninitiative
	UNSER ANGEBOT - Leistungsgerechte Vergütung - Unbefristetes Arbeitsverhältnis 30 Tage Urlaub bei Vollzeitbeschäftigung, zzgl. Heiligabend und Silvester - Fundierte Einarbeitung, selbstständiges Arbeiten - Vielfältige Tätigkeiten und flache Hierarchien - Freundliches Arbeitsumfeld - Möglichkeit, an Fortbildungen teilzunehmen - Unterstützung bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (m/w/d) - Tl.w. Möglichkeit zum Homeoffice - Div. Zusatzoptionen wie betriebl. Altersvorsorge, Gehaltsumwandlung, E-Bike Leasing, Dienst-iPhone und iPad zur priv. Nutzung



Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Spricht Sie diese Position an?

Wenn Sie diese Frage mit "Ja!" beantworten können und sich für die Zukunft der Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein engagieren möchten, freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail an:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
z. Hd. des Justizars Dr. Lennart Schmitt
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg
L.Schmitt@bvsh.net

Der Bauernverband Schleswig-Holstein ist die agrarpolitische und berufsständische Vertretung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. In der politischen Arbeit bringen wir insbesondere die Anliegen unserer Mitglieder in der Agrar-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik ein.

Wir sind bei nahezu allen betriebsbezogenen Problemstellungen behilflich und verstehen uns als Dienstleister für unsere Mitglieder, die sich auf eine kompetente betriebsindividuelle Beratung verlassen.

Weitere Infos und die **gesamte Stellenanzeige** auf: www.bvsh.nw/rechtsabteilung

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön
Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.




- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

STEWODA
Brüggemann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle

Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 80 53 500
www.stewoda.de

Welche Fristen gelten am Knick?

Seitliches Einkürzen nur bis 14. Februar zulässig

Im letzten Jahr durften Knicks erstmalig bereits ab dem 17. September seitlich eingekürzt werden. Um dies zu ermöglichen, wurde seitens der Landesregierung eine Verordnung erlassen, mit der der Schnittzeitpunkt nur für das seitliche Einkürzen am Knick um zwei Wochen vorgezogen worden ist. Dies hat zur Folge, dass das seitliche Einkürzen (senkrecht aufputzen in 1 m-Abstand zum Knickwallfuß) nur noch bis einschließlich 14. Februar (in Schaltjahren 15. Februar) zulässig ist. Das Auf-den-Stock-Setzen des Knicks ist davon nicht berührt und bis Ende Februar zulässig.



Was ist noch nach dem 28. Februar erlaubt?

Ab dem 1. März endet der Zeitraum für die Knickpflege gänzlich, auch das „Auf-den-Stock-Setzen“ und die Pflege der Knickwallflanken sind dann nicht mehr zulässig.

Ein paar Arbeiten können und sollten jedoch auch noch Anfang März durchgeführt werden.

Nachsägen der Gehölze

Bei der maschinellen Knickpflege kann es dazu kommen, dass abgekniffene Gehölze ausfransen oder einreißen können. Um eine gute Stockausschlagfähigkeit der Gehölze

zu gewährleisten sind glatte Schnittflächen an den Stubben wichtig. Deshalb sollten solche Gehölzstümpfe nachgesägt werden. Dieses Nachglätten von einzelnen beschädigten Gehölzstümpfen kann noch bis zum 15. März erfolgen.

Entfernen des Schnittguts vom Knickwall:

Im Rahmen der Knickpflege ist es zulässig, das Schnittgut vorübergehend auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen abzulegen. Das Schnittgut muss nun vom Knickwall entfernt werden, damit ein Austreiben der Gehölze ermöglicht wird und keine Vogelarten das abgelagerte Schnittgut als Brutstätte aufsuchen. Auch hier gilt der 15. März als Richtschnur, es kommt aber im Einzelfall darauf an, wann die Gehölze austreiben oder ob und wann der Schnittguthaufen von Tieren als Rückzugsort genutzt wird.

Das Schnittgut kann geschreddert aber auch auf der jeweiligen Fläche verbrannt werden, wenn das Schnittgut jeweils einen Stammdurchmesser von kleiner-gleich 30 cm aufweist. Beim Verbrennen darf es nicht zu einer erheblichen Rauch- und Geruchbelästigung kommen, es sollten also Windrichtung und Tageszeit beachtet werden. Anders als manchmal angenommen, muss das Verbrennen des Schnittguts nicht im Vorfeld bei einer Behörde angezeigt werden, es lohnt sich aber die örtliche Feuerwehr zu informieren.

Die aktuellen Knickschutzvorschriften finden Sie auf unsere Homepage.

Frederike Böttger, BVSH

Land- und Forstwirtschaft sowie Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Aus der Region. Für die Region. Mit Energie in die Zukunft.

meine-vrbank.de

04321 9321 0
info@meine-vrbank.de

Mitarbeiter: Anne-Marie Gooßen, Christian Köhlbrandt, Roland Mish, Boris Fenker, Thorsten Mönke, Tim Thormählen, Matthias Rönfeld, Dana Hülsen, Andreas Schacht.

Schadnagerbekämpfung mit Rodentiziden: Neue Biozid-Sachkunde 2027

Im Jahr 2021 wurde durch die Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beschlossen, dass auch landwirtschaftliche Betriebe nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2025 für den Einsatz bestimmter Biozide eine gesonderte Sachkunde benötigen. Diese Frist wurde im Dezember 2024 auf den 27. Juli 2027 verlängert. Die GefStoffV umfasst die Verwendung von Biozid-Produkten, die als chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung in und um Stall-, Lager-, Wohn- und Betriebsräumen eingesetzt werden. Der klassische Einsatz von Bioziden als Pflanzenschutzmittel auf dem Feld, zum Beispiel zur Mäusebekämpfung, ist somit keine Verwendung als Biozid-Produkt.

Bis zum 28. Juli 2027 dürfen Rodentizide der zweiten Generation mit blutgerinnungshemmender Wirkung noch wie gehabt verwendet werden, wenn man eine Sachkunde gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz erworben hat. Danach müssen Landwirte bei Verwendung der genannten Rodentizide über eine Biozid-Sachkunde gemäß Anhang 1 Nr. 4 GefStoffV verfügen. Dazu muss ein Lehrgang mit Abschlussprüfung besucht werden. Der Biozid-Sachkundenachweis gilt dann für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises. Hieraus ergibt sich ein Schulungsbedarf für bundesweit ca. 100.000 Landwirte, die Rodentizide der zweiten Generation (Antikoagulanzen) verwenden. Auch die Frage, ob die Biozid-Sachkunde genau wie die Pflanzenschutz-Sachkunde durch die Berufsausbildung abgedeckt werden kann, ist noch klärungsbedürftig.

Begründet wird diese Verschärfung mit dem komplexen Bekämpfungsmanagement in der Rattenbekämpfung, welches nicht ausreichend durch die bisherigen Lehrinhalte des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises abgedeckt werden würde. Derzeit lässt das für die Anwendung von Bioziden zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Technische Regel „TRGS 541 Biozid-Produkte – Sachkundepflichtige Verwendung“ ausarbeiten. Nach den uns vorliegenden Informationen wird nach aktuellem Stand vorgeschlagen, 42 Lehreinheiten à 45 Minuten anzusetzen, um die Sachkunde Rodentizide zu erhalten. Die für Arbeitsschutz in den Ländern zuständigen Behörden legen im zweiten Schritt final den Umfang und

die Inhalte fest. Es ist derzeit außerdem noch nicht klar, wo die Schulungsangebote unterbreitet werden sollen. Die Landwirtschaftsseite wird bei der Erstellung der Technischen Regel nicht angehört, geschweige denn Kapazitäten oder mögliche Schulungen im Rahmen der Pflanzenschutz-Sachkunde erörtert. Einige Kammern haben bereits gemeldet, dass sie den vorgeschlagenen umfangreichen Stundenbedarf nicht werden stemmen können.

Bewertung

Die fachliche Begründung für die Anpassung der GefStoffV ist angesichts der jahrzehntelang bewährten bisherigen Praxis nicht nachzuvollziehen. Die neuen Vorgaben, vor allem aber die Vorschläge für die Technische Regel, stellen eine erhebliche bürokratische Belastung für landwirtschaftliche Betriebe dar und stehen damit im direkten Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung, die den Abbau von Bürokratie als zentrale Priorität definiert hat. Da die Technische Regel von den Ländern noch umgesetzt und festgelegt werden muss, droht ein Flickenteppich an Regelungen im Bundesgebiet. Es ist außerdem zu vermuten, dass man nicht unter dem Vorschlag der Technischen Regel bleiben wird und sich möglicherweise sogar „übersichern“ wird.

Aktivitäten von DBV und Landesbauernverbänden

Das Ziel von DBV und Landesbauernverbänden ist es, die Biozid-Sachkunde in die Pflanzenschutz-Sachkunde mit einem angemessenen Umfang an Lehreinheiten zu integrieren. Dazu gibt es seit Monaten Initiativen auf vielen Ebenen – unter anderem ein gemeinsames Positionspapier mit dem Lebensmittelverband, das Herantreten einiger Landesbauernverbände an ihre Ministerien (so auch in Schleswig-Holstein) und der Versuch der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Diese Versuche wurden bislang ignoriert und waren somit nicht erfolgreich. Der Deutsche Bauernverband hat daher Anfang Oktober 2025 gemeinsam mit dem Deutschen Raiffeisenverband die Problematik an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schriftlich kommuniziert und im gleichen Zuge auch im Bundeslandwirtschaftsministerium für Unterstützung geworben.

Dr. Lennart Schmitt & Lisa Hansen-Flüh, BVSH



SRSNORD.de
SOLARREINIGUNG + SERVICE NORD

   

Sauber + Sommer + Sonne = Rendite

unterm Strich mit der Nr.1

Tel.: 0160 - 9849 4208 www.srsnord.de



Änderungen im Arbeitsrecht

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt entsprechend der 5. Mindestlohnanpassungsverordnung vom 5. November 2025 (Basis: Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025) zum 1. Januar 2026 von 12,82 Euro auf 13,90 Euro.

Entgeltgrenze

Mit dem Mindestlohn steigt auch die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob). Sie ist an den Mindestlohn bei einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden gekoppelt und erhöht sich somit zum 1. Januar 2026 auf 603 Euro. Das entspricht einem Jahresentgelt von maximal 7.236 Euro. Die maximal zulässige Anzahl von Arbeitsstunden bei diesen Minijobbern liegt dauerhaft bei 43 Stunden pro Monat.

Mit der Geringfügigkeitsgrenze steigt auch die Einstiegs- grenze für versicherungspflichtige Beschäftigungen im sogenannten Übergangsbereich (Midijob), in dem die Beschäftigten einen geringeren und die Arbeitgeber einen höheren Beitrag zur Sozialversicherung leisten müssen. Dieser liegt ab 1. Januar 2026 zwischen 603,01 Euro bis 2.000,00 Euro.

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ist ab 1. Januar 2026 in der Landwirtschaft voraussichtlich (Bundesratsbeschluss am 19.12.2025) für 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage statt drei Monate bzw. 70 Arbeitstage möglich. Die Regelung zielt nur unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Betrieb ab und soll daher „zum Beispiel nicht auch für einen daneben bestehenden Beherbergungsbetrieb des gleichen Unternehmens“ gelten.

Zum 1. Januar 2026 steigt auch die Mindest- ausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz. Auszubildende, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2026 ihr erstes Lehrjahr starten, müssen von ihrem Arbeitgeber mindestens 724 Euro Bruttolohn gezahlt bekommen (2025: 682 Euro). Das entspricht einer Erhöhung um knapp 6,2 Prozent. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung auf 854 Euro (2025: 805 Euro) bzw. 977 Euro (2025: 921 Euro) an. Ist der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden, ist mindestens die im Tarifvertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Viele regionale Tarifverträge in der Land- und Forstwirtschaft sehen höhere Ausbildungsvergütungen vor. Diese sind insoweit auch für nicht tarifgebundene Auszubildende zu beachten, als sie um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden dürfen.

Änderungen gibt es auch bei den Sachbezugswerten für Unterkunft und Verpflegung. Der Gesamtsachbezugswert für Verpflegung wird von bisher 333 Euro auf 345 Euro im Monat erhöht. Er setzt sich zusammen aus 71 Euro für Frühstück sowie jeweils 137 Euro für Mittag- und

Abendessen. Die Werte für eine Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten) steigen zum neuen Jahr ebenfalls von derzeit monatlich 282 Euro auf 285 Euro, bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt von 239,70 Euro auf 242,25 Euro.

In der gesetzlichen Sozialversicherung steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2026 von 2,5 auf 2,9 Prozent. Viele gesetzliche Krankenkassen werden ihre Zusatzbeiträge, die hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind, mindestens in diesem Umfang erhöhen müssen. Der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bleibt zum Jahresbeginn konstant.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung, der seit 1. Januar 2023 2,6 Prozent beträgt, bleibt ebenso unverändert wie der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung mit weiterhin 18,6 Prozent.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob) sinkt ab dem 1. Januar 2026 der Umlagesatz U1 (Erstattung bei Krankheit) von derzeit 1,1 auf 0,8 Prozent. Alle weiteren Umlagesätze, wie für die Erstattung bei Mutterschaft (U2 = 0,22 Prozent) und Insolvenzgeld (0,15 Prozent) sowie die pauschale Lohnsteuer (2,0 Prozent) verbleiben auf ihrem bisherigen Niveau.

Presse DBV



Der Outlander. Für mehr Souveränität.

BIS ZU
8
JAHRE
OUTLANDER
GARANTIE
PAKET

5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km. Danach bis zu 3-mal je 1 Jahr Mitsubishi Outlander Anschlussgarantie, bis max. 160.000 km, der Mitsubishi Motors Europe BV, Postbus 157, 6130 AD Sittard, Niederlande, für wesentliche Bauteile. 8 Jahre Herstellergarantie auf die Fahrbatterie bis 160.000 km. Gültig für Mitsubishi Outlander ab Erstzulassung 2025. Jeweils gemäß den entsprechenden Garantiebedingungen. Bedingungen und Details unter mitsubishi-motors.de/garantiepaket.

Outlander Plug-in Hybrid BASIS 4WD 2.4 100 kW (136 PS), Elektromotoren vorn 85 kW (116 PS) / hinten 100 kW (136 PS), Systemleistung 225 kW (306 PS) Energieverbrauch 23,4 kWh/100 km Strom & 0,8 l/100 km Benzin; CO₂-Emission 19 g/km; CO₂-Klasse B; gewichtet kombinierte Werte. Bei entladener Batterie: Energieverbrauch 7,1 l/100 km Benzin; CO₂-Klasse F; kombinierte Werte.** Abb. zeigt Sonderausstattung. **Die nach PKW-EnVKV angegebenen offiziellen Werte zu Verbrauch und CO₂-Emission sowie ggf. Angaben zur Reichweite wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP ermittelt. Weitere Infos unter mitsubishi-motors.de

**Autohaus
Gehrmann** GMBH

Kieler Str. 52
24321 Lütjenburg
Tel. (04381) 8344
www.autohaus-gehrmann.de

Verpachtung von Güllebehältern

Wer haftet im Schadenfall?

Betriebe, die ihre Güllelagerstätten und insbesondere ihre Güllebottiche nicht mehr brauchen, können diese verpachten und damit ein passives Einkommen generieren.

Vor der Verpachtung sollten sich Pächter und Verpächter im Klaren sein, wer im Schadenfall haftet, falls der Wirtschaftsdünger durch eine plötzliche Betriebsstörung unkontrolliert aus dem Bottich austritt. Beim Platzen des Güllebehälters steht der Eigentümer (Verpächter) in der Haftung, denn er ist für die Verkehrssicherheit des Behälters verantwortlich. Er muss den Umweltschaden sanieren, falls dieser nicht auf Mängel des Behälters zurückzuführen ist, für die womöglich der Hersteller des Bottichs verantwortlich gemacht werden kann.

Bei der Versicherung von Umweltschäden ist nach Eigenschäden und Fremdschäden zu unterscheiden. Ist bei Schäden der eigene Grund und Boden (auch eigene Gewässer und Gebäude sowie gepachtete Flächen) betroffen, hilft nur eine Bodenkaskoversicherung, die die Kosten für die Sanierung von Boden und ggf. Gewässern sowie die Reinigung von Gebäuden deckt. Allerdings umfasst der Versicherungsschutz nur Schäden, die durch eine plötzliche und unfallartige Betriebsstörung ausgelöst werden. Schäden durch allmählich entstandene Undichtigkeiten sind nicht mitversichert. Die Versicherungssumme kann in der Bodenkaskoversicherung vom Versicherungsnehmer selbst festgelegt werden. Je

nach Größe der Bottiche ist eine Summe zwischen 30.000 und 60.000 Euro in der Regel ausreichend.

Anders verhält es sich, wenn Flächen von Dritten mit Gülle (oder anderen Gefahrstoffen wie Mineralöl, Pflanzenschutzmittel oder Flüssigdünger) kontaminiert werden. Für diese Fälle sind Landwirte über ihre Betriebshaftpflicht versichert. Die dort enthaltene Umweltdeckung (Umwelthaftpflichtbasis- und Umweltschadensversicherung) übernimmt die Kosten für die Dekontamination. Die Deckung gilt sowohl für öffentlich-rechtliche Ansprüche (z.B. Schäden am Vorfluter) als auch privat-rechtliche Ansprüche (z.B. Schäden an Flächen eines benachbarten Landwirts). Hinweis: Öffentlich-rechtliche Ansprüche wurden erst im Jahre 2007 im Umweltschadensgesetz (USchadG) geregelt und sind seitdem erst versicherbar. Daher ist die Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Ansprüche) in alten Verträgen (Abschluss vor 2007) nicht enthalten, sofern der Versicherer diese Verträge nicht automatisch an die neue Gesetzgebung angepasst hat. Unternehmer sollten also ihre Betriebshaftpflichtversicherung prüfen und ggf. aktualisieren lassen.

Sofern eine Havarie durch Verschulden des Pächters, z.B. im Zusammenhang mit dem Befüllen oder Entleeren des Güllebehälters, ausgelöst wird (Schieber nicht geschlossen etc.), ist er als Verursacher für den Umweltschaden haftbar. Will er nicht auf den Sanierungskosten sitzen bleiben, kann er sich über seine Betriebshaftpflicht absichern. Dazu muss er seinen Versicherer über die Pachtung des Güllebehälters informieren, damit dieser das zusätzliche Risiko in der Betriebshaftpflichtversicherung kalkulieren und die Deckung gewährleisten kann.

Versicherungs-Check lohnt sich

Mitglieder des Bauernverbands können ihre Verträge im Rahmen einer Versicherungsanalyse prüfen lassen. So können Über- und Unterversicherungen vermieden und wichtige Vertragsbedingungen überprüft werden. Außerdem zeigt sich im Rahmen einer Versicherungsanalyse erfahrungsgemäß ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Versicherungsprämien.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH



SÜDAFRIKA
15-Tage-Erlebnisreise ab € 4.895
vom 07.10. bis 21.10.2026

- Kapstadt und Weinregion
- Vielfältige Tierwelt
- Auf Safari im Addo-Nationalpark



Reisebegleitung
vsl. durch
Herrn Holger
Schädlich

Südafrika erleben – faszinierende Vielfalt zwischen Wildnis, Wein und Mee(h)r

Willkommen zu Ihrer unvergesslichen Entdeckungsreise durch die schönsten Regionen Südafrikas! Erleben Sie die kosmopolitische Atmosphäre Kapstadts, probieren Sie edle Tropfen in den Winelands und lassen Sie sich von der dramatischen Küstenlandschaft der Gartenroute verzaubern. Die Giganten des Meeres versuchen wir auf einer Bootsfahrt zu erspähen, bevor wir uns zum Abschluss Südafrikas Tierwelt widmen.

exklusiv für den



Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



RAHLF IMMOBILIEN
www.rahlf-immo.de

Die LandApp SH ist da!



Jetzt herunterladen!

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvevergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2025 kann somit frühestens am 1. Januar 2026 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden. Für Unterstützung: KBV Plön Tel: 04522-2536

Claas-Peter Petersen, BVSH

Beitragsbeschluss 2026

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 175,00 € festgesetzt, der Beitrag für Altenteiler/Verpächter auf 95 €.

Der Beitrag für Junglandwirte beträgt 45 €, der für Neuverpächter wird auf 175 € festgesetzt.

Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche Nutzflächen wird um 10 ct auf dann 4,45 € je angefangenem Hektar erhöht, und der für Forstflächen bleibt unverändert bei 20 ct je angefangenem Hektar Beitragsfläche.

Gleichzeitig wurde eine weitere Beitragserhöhung im nächsten Jahr ausgeschlossen.

Landeshauptausschuss des BVSH



**Landwirtschaft verstehen.
Steuern gestalten.**

Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber in Ihrer Region

lbv-net.de

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sie finden uns online und vor Ort:

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten
StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a
23701 Eutin
Tel. **04521/7991-0**
info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleiterin

Juliane Winter
StBin, M.Sc.

Altonaer Straße 58
24534 Neumünster
Tel. **04321/9272-4**
info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl
StB, LB

Harm Thormählen
StB, LB

Tim Hasenkamp
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Englien
StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege
StB, M.Sc.

Stefan Steenbock
StB

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551/903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten
StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska
StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5
24226 Heikendorf
Tel. **0431/666685-0**
info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleitung

Matthias Biss
StB

Laura Marie Köster
StBin

Raiffeisenstraße 1
24211 Preetz
Tel. **04342/8882-0**
info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Wenn es Frühling wird ...

Mit den ersten Sonnenstrahlen des Frühlings sind sie wieder unterwegs – die Freizeitsportler und Ausflügler, die Erholung in der Natur suchen. Doch leider nicht selten werden dazu auch Äcker und Wiesen genutzt, auf denen Hunde ausgeführt, Drachen und Drohnen gestartet und andere Aktivitäten ausgeübt werden. Spricht man die Menschen an, die da auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen unterwegs sind, gibt es oft ähnlich lautende Erklärungen: „Da wächst ja noch nichts“.

Tatsächlich ist es so, dass Laien oft nicht erkennen können, dass auf den eben noch mit Schnee bedeckten Feldern längst Wintergetreide wächst. Die zarten Pflänzchen, die im Frühjahr aus dem Boden spitzen, sind nur für geübte Augen als Weizen, Dinkel oder Gerste erkennbar. Selbst Zwischenfrüchte, die vor dem Abtrag von Erde durch heftige Winde schützen oder zur Anreicherung des Bodens mit Nährstoffen dienen sollen, werden von Laien allenfalls als „grüne Wiesen“ betrachtet. Und dass der Kot von Hunden, die sich auf den Flächen erleichtern, in das Futter von Nutztieren gelangen kann, ist vielen Hundebesitzern auch nicht bewusst.

Was also tun, um Ackerflächen zu schützen? Der i.m.a e.V. hält für Landwirte eine Reihe verschiedener Materialien bereit, mit denen für Aufklärung gesorgt werden kann. So informieren z.B. die Schilder der „Wir machen“-Kampagne zu unterschiedlichen Themen. Am Rand der Äcker und Wiesen aufgestellt, halten sie zwar keine Besucher ab, können aber dazu beitragen, mehr Verständnis für die Arbeit der Landwirte zu entwickeln.

So wird z.B. mit dem Schild „Wir machen keine Hundefelder“ über die Gefahren aufgeklärt, die von den Hinterlassenschaften der Vierbeiner für die Nutztierhaltung ausgehen. Das Schild „Wir machen Gras zu Genuss“ widmet sich der Grünlandbewirtschaftung. Und „Wir machen Essen – mit Sicherheit“ thematisiert den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Auch über das Thema „Artenvielfalt“ klärt ein Feldrandschild auf, indem es darauf hinweist, dass die sich vermeintlich selbst überlassenen und nicht bearbeiteten Feldränder als Biotop ein Lebensraum von Nützlingen im Boden, Bienen und Schmetterlingen sind – und keine unbewirtschafteten Ackerflächen.

Es gibt noch eine Vielzahl weiterer landwirtschaftlicher Themen, die als Feldrandschilder über die Leistungen der Landwirtschaft informieren und dazu dienen, Besuchern auf den Wirtschaftswegen zu erklären, was gerade auf den Feldern wächst, blüht und gedeiht. Auch für den Fall, dass sich einmal Spaziergänger oder Freizeitsportler und Landwirte auf Traktoren und anderen großen Landmaschinen begegnen, gibt es mit dem Schild „Wir machen den Weg gerne frei“ ein paar freundlich gemeinte Hinweise, die zum partnerschaftlichen Nebeneinander aufrufen.

Zu allen Themen hält der i.m.a e.V. außerdem in seiner Reihe der 3-Minuten-Infos auch handliche Faltblätter bereit, die weiterführendes Wissen vermitteln. Manche Landwirte haben diese Flyer auch dabei, wenn sie mit dem Schlepper aufs Feld fahren. Denn immer wieder kann es zu Begegnungen mit Passanten kommen, die leider wenig Verständnis für die Arbeit der Landwirte zeigen. Dann können ein Gespräch und die Info-Flyer dazu dienen, Konfrontationen aufzulösen und ein wenig zur Aufklärung beizutragen.

Die Feldrandschilder und etwa sechzig Themen der 3-Minuten-Info-Reihe können Landwirte über ihre Kreisbauernverbände oder direkt beim i.m.a e.V. bestellen: www.ima-shop.de.

Bernd Schwintowski



HANSEATIC®

*Jetzt Dach erneuern.
Ohne Kosten.
Mit Solar-Pacht.*

- ▶ **Sofortige Einnahmen:**
Attraktive Solar-Pacht stärkt Ihren Betrieb
- ▶ **Inklusive Dachsanierung:**
Ihr Dach wird professionell vorbereitet
- ▶ **Kein Aufwand, kein Risiko:**
HANSEATIC® übernimmt Planung & Betrieb

Jetzt beraten lassen! ☎ **+49 4502 78 00 930**

HANSEATIC® Projektentwicklung GmbH
Travemünder Landstraße 304 b · 23570 Lübeck
www.hanseatic-projektentwicklung.de



ecodots® Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.

Ihre Fläche kann mehr!

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.

- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:
☎ 04671 92750-26
✉ soennichsen@ecodots.de
➡ ecodots.de/flaechenangebot

Red Farmer in Schleswig-Holstein: Landwirte und Feuerwehr stärken Zusammenarbeit

Inspiziert von einer Idee im Kreisfeuerwehrverband Main-Spessart entstand die Initiative Red Farmer in der Süd-Pfalz und hat sich inzwischen in ganz Rheinland-Pfalz sowie in Bayern als feste Größe behauptet. Nun startet die Initiative auch in Schleswig-Holstein, mit Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein und dem Bauernverband Schleswig-Holstein. Der Landesverband der Lohnunternehmer wird die Initiative ab sofort auch unterstützen. Aber was hat es mit der Initiative auf sich und worum geht es?

Viele Menschen aus dem Ländlichen Raum kennen Überschriften aus Zeitungen oder haben selbst Erfahrungen mit großen Bränden gemacht, bei denen die Feuerwehr herausgefordert war, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Genau hier setzt die Initiative Red Farmer an: Ziel der ehrenamtlichen Initiative Red Farmer ist es, die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehren und Landwirten zu stärken und Unterstützungsangebote von Seite der Landwirtschaft zu bündeln. In dem Onlineportal www.redfarmer.eu können sich Landwirte und Lohnunternehmer mit ihrem Standort und Telefonnummer registrieren. Sie hinterlegen und verwalten dort ihre Maschinen und Geräte, die für einen Feuerwehreinsatz nützlich sein können. Im Ernstfall können ausgewählte Feuerwehrrkräfte auf die Daten zugreifen und somit Kontakt zu einem Helfer aufnehmen, dessen Gerät für einen Feuerwehreinsatz nützlich sein kann. Hierbei kann es sich um Grubber für die Eingrenzung von Flächenbränden aber auch um Wasser- oder Güllefässer handeln, die beim Löschwassertransport hilfreich sein können. Auch weitere Geräte wie Teleskoplader, Bagger, Anhänger oder Zugfahrzeuge können in speziellen Einsatzlagen wie Hochwasser oder im Katastrophenschutz hilfreich sein und sollten registriert werden. Bei einem



Anruf der Feuerwehr kann der Helfer entscheiden, ob er zu dem Zeitpunkt die Feuerwehr mit seinem Gerät unterstützen kann, es besteht keine Verpflichtung. Kann der Helfer unterstützen, erfolgt die Verpflichtung über die Einsatzleitung der Feuerwehr. Somit ist der Landwirt wie bisher unfallversichert und ihm steht eine Kostenerstattung durch die jeweilige Gemeinde zu. Was bereits seit vielen Jahren im kleinen Kreis (Dorf) funktioniert, soll nun durch die Vernetzung mit Hilfe des Portals auf eine höhere Ebene gehoben werden. Insbesondere bei großen Einsatzlagen wie z.B. im Katastrophenschutz ist es erforderlich, Helfer aus entfernteren Gegenden kontaktieren zu können, da womöglich die näheren Helfer selbst von der Schadenslage betroffen sein können. Durch das Portal wird die Kontaktherstellung zwischen Landwirten und Feuerwehr zudem vereinfacht und auch bei einer größeren Entfernung sichergestellt.

Frederike Böttger, BVSH

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung auf Grünland 2026

Es gelten neue Rahmenbedingungen zur Genehmigung für die Breitverteilung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Ackergrünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel.

Die Anträge sind ab sofort auf www.endo-sh.de unter Downloads (oben rechts) zu finden und ist an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung in Flintbek zu richten.

Es können folgende Anträge gestellt werden:

- Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei Prozent
- Schläge mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche - Basis: Sammelantrag 2025
- Schläge, die sich auf einer Hallig befinden
- Schläge mit dem Nutzungscode (NC) 480 (Streuobstfläche mit Grünlandnutzung)

Die Details zu den jeweiligen Antragsvoraussetzungen sind dem Antrag zu entnehmen.

KBV Plön André Jöns

Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation: wer, wann, was?

Vor der Düngung

Düngebedarfsermittlung (DBE)*

- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (50 kg N o. 30 kg P₂O₅/ha u. Jahr)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)

Nmin-Bodenuntersuchung*

- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse Phosphat*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel

- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gülle- und/oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht! *

Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung (wenn vorhanden)

Nach der Düngung

Düngedokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens 14 Tage nach der Ausbringung
- Schlagbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P₂O₅

Weidehaltung*

- Tierart, Tierzahl und Weidetage

Jederzeit bereithalten

Lagerraumberechnung für Wirtschaftsdünger

- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbringflächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Ausbringflächen!)
- Festmist (Huf- oder Klauentier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfrischmist und Hühnertrockenkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

Nach Abschluss des Düngejahres

Betriebliche Gesamtsumme

(Gesamt-N, verfügbarer N, P₂O₅)*

- a) des Düngebedarfs und
- b) der aufgebrauchten Nährstoffe (org. + min. Düngung)
 - alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
 - zum 31. März des Folgejahres

170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)

- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweiden
- im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
- innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
- spätestens zum 31. März des Folgejahres

Elektr. Nährstoffdokumentation (ENDO) bis zum 31. März

- DBE, Düngedokumentation und 170-kg-N-Obergrenze online melden für das abgeschlossene Düngejahr

*** Ausnahmen für folgende Betriebe:**

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr ausbringen oder

Betriebe, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
- Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
- Der betriebseigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg Gesamt-N/Jahr.
- Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

*** Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:**

- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85

Telefax: 04344 - 818 31 68

Email: mail@gilde-vermittlung.de

Gänse Richtlinien in Schleswig Holstein

Was Landwirtinnen und Landwirte jetzt wissen müssen

Mit Beginn der Saison 2025/2026 gelten in Schleswig Holstein zwei Richtlinien zur Entschädigung von Gänseschäden: die Weißwangengans Richtlinie (WwgRL) des MEKUN und die Wildgans Richtlinie (WgRL) des MLLEV. Beide Richtlinien sollen landwirtschaftliche Betriebe bei zunehmenden Schäden durch überwinternde und rastende Gänse unterstützen.

MEKUN – Weißwangengans Richtlinie (WwgRL SH) - Schäden in Sommerungen

Seit April 2023 gilt in Schleswig-Holstein die Weißwangengans Richtlinie (WwgRL-SH) des Umweltministeriums (MEKUN). Sie berücksichtigt Fraßschäden durch Weißwangengänse beziehungsweise Nonnengänse, insbesondere in Sommerungen wie Mais, Ackerbohnen oder Sommergetreide. Förderfähig sind ausschließlich Schäden in Sommerungen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai. Voraussetzung ist eine Meldung des Gänsevorkommens und der Schäden über den Gänsemelder im maximalen Abstand von 14 Tagen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation an mehreren Punkten des Schlages nach der vorgegebenen Anleitung verpflichtend. Anträge können bis zum 15. Juni 2026 gestellt werden. Im Jahr 2025 wurden im MEKUN acht Anträge mit insgesamt rund 51,7 Hektar eingereicht. 2023 gab es keine Antragstellungen, 2024 waren es fünf Anträge. Internet-Link WwgRL-SH

MLLEV – Wildgans Richtlinie (WgRL SH) - Schäden in Winterungen, Ackergras, Dauergrünland

Seit April 2025 gilt darüber hinaus die Wildgans Richtlinie (WgRL-SH) des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV). Sie umfasst Fraßschäden an Winterungen, Ackergras und Dauergrünland und ist gültig vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Auch hier ist die Meldung des Gänsevorkommens und der Schäden über den Gänsemelder verpflichtend. Die Meldungen im Herbst bzw. Frühjahr können über die Saison hinweg gesammelt werden, eine Schadensfeststellung durch den Sachverständigen bzw. Wildschadenschätzer hat jedoch zum Schadensereignis zu erfolgen. Auch für diese Richtlinie endet die Antragsfrist am 15. Juni 2026.

Für die Förderperiode 2025/2026 wurden die Ausgleichssätze angepasst bzw. erhöht: Ackergras wird nun mit 554 Euro pro Hektar (zuvor 96 Euro), Dauergrünland mit 242 Euro pro Hektar (zuvor 56 Euro) in der jeweils höchsten Schadensstufe entschädigt. Neu hinzugekommen sind zudem Pauschalen für Winterroggen und Triticale. In der Saison 2024/2025 wurden 102 Anträge mit insgesamt rund 2.700 Hektar Fläche gestellt, von denen

74 Anträge mit etwa 2.500 Hektar bewilligt wurden. Der Finanzrahmen wurde ebenfalls aufgestockt: Während 2024/2025 ursprünglich 350.000 Euro vorgesehen waren, letztlich aber 400.000 Euro ausgezahlt wurden, beträgt das Budget für 2025/2026 nun 1,2 Millionen Euro.

Bei Fragen oder Anregungen unterstützen Sie wie gewohnt Ihre Kreisgeschäftsstellen. Weitere Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung und Nutzung des Gänsemelders finden Sie unter der Internetadresse:

<https://www.bauern.sh/themen/gaense.html>

Dr. Susanne Werner, BVSH



Bleiben Sie auf dem Laufenden

und entdecken Sie, was es Neues gibt.

Das digitale Bauernblatt auf dem Handy oder dem Tablet immer griffbereit:



Bestellungen nur über unseren Onlineshop:

bauernblatt.com

**bauern
blatt**



Einfach miteinander.

Wir sind da, wo Sie uns brauchen. Ihre Agrarspezialisten.

Unser Beraterteam - Malte Lau, Heidi Beyer, Olga Greschner, Marlies Dafay, Felix Osbahr, Andreas Sprung, Regina Clasen, und Hans-Peter Fock (v.l.n.r.) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen.
Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse